

► Dashcam

Keine Dashcam-Aufzeichnung durch selbst ernannten Hilfssheriff

| Die Aufzeichnung mutmaßlich verkehrsordnungswidriger Verhaltensweisen Dritter im öffentlichen Straßenverkehr mittels einer sogenannten Dashcam (Onboard-Kamera) und die anschließende Übermittlung der dergestalt erhobenen Daten an die zuständige Bußgeldbehörde zwecks Ahndung eventuell begangener Verkehrsordnungswidrigkeiten verstößt gegen § 1 Abs. 1 BDSG. Damit wird der Personenkreis der betroffenen Verkehrsteilnehmer unzulässig beeinträchtigt. Das ist das Fazit aus einem Beschluss des OLG Celle (4.10.17, 3 Ss OWi 163/17, Abruf-Nr. 199949). |

Mit der Entscheidung wird das Verfahren gegen den bundesweit bekannten „Knöllchen-Horst“ abgeschlossen. Der hatte Verkehrsverstöße anderer Verkehrsteilnehmer mit einer Dashcam aufgezeichnet und angezeigt. Er war deswegen durch das AG Hannover zu einer Geldbuße verurteilt worden. Mit der Zurückweisung seiner Rechtsbeschwerde hat das Verfahren nun ein Ende gefunden.

PRAXISHINWEIS | Derartige Handlungen werden vom personalen und sachlichen Anwendungsbereich der entsprechenden Schutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, u. a. von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG erfasst und durch § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

► Geschwindigkeitsüberschreitung

Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren

| Immer wieder müssen die OLG zu den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung wegen einer durch Nachfahren festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung Stellung nehmen. So zuletzt jetzt das OLG Hamm (18.12.17, 5 RBs 220/17, Abruf-Nr. 199931). |

Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit muss das tatrichterliche Urteil Feststellungen dazu enthalten, wie die Beleuchtungsverhältnisse waren, ob der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfahrenden Fahrzeugs oder durch andere Lichtquellen aufgehellt war und damit ausreichend sicher erfasst und geschätzt werden konnte, und ob für die Schätzung des gleich bleibenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug ausreichende und trotz Dunkelheit erkennbare Orientierungspunkte vorhanden waren. Auch sind Ausführungen dazu erforderlich, ob die Umrisse des vorausfahrenden Fahrzeugs und nicht nur dessen Rücklichter erkennbar waren. So die h. M. in der Rechtsprechung der OLG (eingehend Burhoff in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018, Rn 2202).

PRAXISHINWEIS | Prüfen Sie, ob das Urteil diese Punkte enthält. Wenn nicht, steht Ihr Rechtsmittel auf guten Füßen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 199949

Aufzeichnung mit Dashcam war hier ordnungswidrig



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 199931

Diese Punkte müssen im Urteil genannt werden